

ergänzen sich und stützen einander: die philosophische Psychologie läßt mit ihren großen Fragen helleuchtende Leitsterne erscheinen; die empirische Psychologie ihrerseits verspricht der metaphysischen eine neue, breite und gesicherte Grundlage zu erarbeiten.

Johannes Lindworsky S. J.

Das „zweideutige“ Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Die Wiener Arbeiterzeitung vom 18. Oktober 1917 [Nr. 286 M.] sprach die Meinung aus, daß eine Volksabstimmung in Elsaß-Lothringen ohne Zweifel zugunsten Deutschlands ausfallen müßte. Sie folgerter daraus, deshalb wolle sie niemand auf französischer Seite, während man auf deutscher Seite diesen Zugang zum Frieden keineswegs zu scheuen brauchte. Dem stünde aber die rückständige Eigenart der preußischen Politik im Wege: „Volksabstimmung! Das erinnert doch an Garibaldi und Mazzini, das riecht nach Demokratie und Revolutionserei! Das wäre ja geradezu eine Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker! Wer kann der königlich preußischen Regierung dergleichen zumuten?“ Wenige Tage später deutete der „Vorwärts“ an, auch eine für Frankreich günstige Volksabstimmung sei durchaus nicht das, was es anstrebe. Aus den letzten Verhandlungen der französischen Kammer ersehe man, daß Frankreich das Elsaß gar nicht haben wolle. „Sie fordern Elsaß-Lothringen als Symbol ihres Sieges über Deutschland; sie fordern den Sieg selber, nicht den Sieg erfolgreicher Verteidiger, den sie jetzt schon haben könnten, sondern den Sieg der Eroberung, den so vollständigen Sieg, daß der Geschlagene in Bedingungen einwilligen muß, die er als tiefe Demütigung empfindet. Um diesen Sieg zu erreichen, wollen sie den Krieg weiter fortführen. Frankreich will weiter Franzosen sterben lassen, damit Deutsche französische Staatsbürger werden sollen, und nicht nur Franzosen, sondern Russen, Engländer, Italiener, Amerikaner, Belgier, Serben, Rumänen, Portugiesen. Die französische Regierung will es, und wir haben leider kein Mittel, sie daran zu hindern.“¹ Gleichzeitig sprachen sich auch die führenden Männer der deutschen Sozialdemokratie über diese Angelegenheit aus; da trat aber ein noch schärferer Gegensatz hervor als zwischen den Äußerungen der führenden Blätter. In der bayerischen Kammer sagte der Vertreter der „unabhängigen“ Richtung, der Abg. Simon: „Der Formel, daß die Bevölkerung Elsaß-Lothringens über ihre Zukunft selbst entscheiden soll, schließe ich mich an.“² Auf dem Würzburger Parteitag hat dagegen Scheidemann sich zur entgegengesetzten Anschauung bekannt: „Ein Genosse sprach von Elsaß-Lothringen in Verbindung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Aber die Elsaß-Lothringer sind keine besondere Nation. Elsaß-Lothringen ist deutsches Land. Wir verlangen für Elsaß-Lothringen volle Autonomie im Rahmen des Reiches. Die Unversehrtheit des Reiches ist unsere Friedensbedingung.“³ In der nämlichen Sitzung des Würzburger Parteitags hat der Parteivorstand Genosse

¹ Zitiert nach der Münchener Zeitung vom 27. Oktober 1917, Nr. 296.

² Münchener Neueste Nachrichten, Kammerbericht Nr. 541 A vom 25. Okt. 1917.

³ Münchner Post, Parteitagsbericht in Nr. 243 vom 18. Oktober 1917, S. 3 b.

H. Müller ein beachtenswertes Wort zur Sache gesagt: „Die Formel vom Selbstbestimmungsrecht der Völker ist leider sehr zweideutig. Man kann damit die Zerreißung ganz Osterreich-Ungarns herbeiführen, und mancher will es. Aber nehmen wir die Formel an — wo ist denn aus der Mitte Elsaß-Lothringens der Wunsch nach Befreiung von Deutschland laut geworden?“¹

Ohne einer grundsätzlichen Erörterung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker hier vorgreifen zu wollen, bringen wir nur in Erinnerung, daß Garibaldi und Mazzini selbst die Erfahrung machen mußten, die gedachte Formel sei „leider sehr zweideutig“. Das fällt um so mehr ins Gewicht, als es sich dabei um Plebiszite handelt, die sie sehr nahe angingen und die zudem in den modernen Zeiten die einzigen dieser Art sind, aus denen man geschichtliche Anschauung zu lernen Gelegenheit hat.

Bekanntlich haben bei der Begründung des italienischen Einheitsstaates solche „völkerrechtliche“ Volksabstimmungen stattgefunden: einerseits in den früheren Staaten der Halbinsel zugunsten Neutaliens, anderseits in Savoyen und Nizza zugunsten Frankreichs. Garibaldis und Mazzinis Beteiligung an ihnen bestand aber lediglich im unmäßigen Zorn, den sie darüber empfanden. Garibaldi geriet zeitlebens in gefährliche Wut, wenn man ihn an die Abtretung Nizzas, seiner Heimatstadt, erinnerte. Es war eine regelrechte Abtretung, in den Formen der geheimsten Geheimdiplomatie vorbereitet, die dann im Fastnachtsskleid einer gut gemachten Volksabstimmung ernstgenommen zu werden beanspruchte. Mazzini empfand, was die Savoursche Politik und deren Künste betraf, überhaupt nur Widerwillen und Verachtung. Im Grundsatz, der das uneingeschränkte Selbstbestimmungsrecht der Völker behauptet, waren sie einig; bei dessen Anwendung aber gab es Mißmusik. Der Grundsatz gehörte zu den politischen Zeitgedanken des damaligen Liberalismus. Damals meinte Cavour nach Berlin schreiben zu dürfen: „Das öffentliche Recht aller Zeiten spricht jeder Nation das Recht zu, ihr eigenes Schicksal zu bestimmen.“² Damals erklärte G. Mancini³, das Selbstbestimmungsrecht der Völker sei ein „heiliges“, „ewiges“, „unabänderliches“, „unbedingtes“ Recht, der Ausgangspunkt alles Kulturfortschritts, der Inbegriff moderner Staatsauffassung im Gegensatz zur „patrimonialen“ und „feudalen“. Die Volkssouveränität, das Selbstbestimmungsrecht der Nationen und das Nationalitätenprinzip fallen ihm sachlich in Eins zusammen. Sie betätigen sich durch Volksabstimmungen. Greift ein Staat mit einer solchen über seine bisherigen Grenzen hinaus, behufs der Angliederung außerhalb wohnender Volksgenossen, so liegt allen andern Staaten ob, bewundernd und beglückwünschend dabei zuzusehen; denn ihrer ist das Nichtinterventionsprinzip. Mit diesen vier Elementen gedachte man, das neue Völker-

¹ N. a. D. 4a.

² Cavour an de Saunay 1860, November 9. *Annuaire des deux mondes* 1861, S. 771 (Le droit absolu des nationalités).

³ Schon in seiner Kammerrede über die Septembertonvention 1864; ausführlicher 1870, August 19, in den Parlamentsakten zu diesem Tag (S. 4006).

leben zu bilden, die europäische Neuwelt zu bauen. Fände in den Reichslanden eine Volksabstimmung statt, so dürften nach diesen Lehren sowohl die Franzosen wie die Deutschen gleicherweise sagen, wie wir das heilige Nationalitätsprinzip verstehen, steht das Abstimmungsergebnis von vornherein fest, und wir sind verpflichtet, alles zu tun, um den uns günstigen Ausfall herbeizuführen; fällt das Plebiszit dennoch gegen uns aus, so ist es für uns Lust. Im Widerspruch stehend mit unbedingten und unabänderlichen Rechten, kann es unmöglich Recht schaffen und Geltung haben. Das nämliche würde bei Anwendung jener heiligen und ewigen Grundsätze auf Südtirol zu sagen sein. Da das Nichtinterventionsprinzip für alle Staaten bindend ist, käme hier noch dazu, daß Österreich in wohlwollender Neutralität zu verharren hätte, während italienische Beamte in Südtirol eine Volksabstimmung zu veranstalten sich vermäßen. Diejenigen Staatsmänner oder führenden Persönlichkeiten, welche den oben erwähnten Volksabstimmungen sehr nahe standen, hielten nur jene, welche zu ihren Gunsten ausfielen, für heilige und ewige Vorgänge, im andern Fall sahen sie darin nicht so sehr zweideutige Geschichten als eine durchaus eindeutige Maché. Galt es aber eine Volksabstimmung erst in Szene zu setzen, so wußten sie ganz gut, daß die Regie alles ist und das Ergebnis zu kneten vermag wie der Töpfer den Ton. Garibaldi sah in der Abstimmung der Nizzesen ein französisches Theaterstück. Cavour selbst sprach höhnisch von diesem Plebiszit, das „ins Wert gesetzt wurde, wie die Franzosen das zu machen wissen“¹. Als aber die Volksabstimmung in Tostana bevorstand, schrieb der nämliche Cavour, man müsse sich bemühen, „durch jedes Mittel die Stimmen des Landes für die Vereinigung mit Piemont zu gewinnen“². In der Tat muß ein so warmer Freund Italiens wie G. Olivier, der gerade über die florentinischen Vorgänge besonders gute Kunde besaß, zugeben, daß Ricajolis „autokratischer Druck“ dem Selbstbestimmungsrecht erfolgreich nachhalf³. Der Ausdruck nimmt sich in diesem Zusammenhang vorzüglich aus: Autokratie die Ursache, Selbstbestimmung die Wirkung, und beides zusammen modernstes Staatsrecht im Gegensatz zu feudalem! Kurz vor der Abstimmung in der Romagna schrieb La Farina, der sie dort zu betreiben hatte: „Ein Wink Napoleons, und die neue Regierung fliegt nicht durch die Türen, sondern bei den Fenstern hinaus.“⁴ Nichtsdestoweniger erhielt sie bei der Abstimmung eine ungeheure Mehrheit. Der nämliche La Farina verlangte ein Jahr später, man solle Piemontesen nach Sizilien schicken, damit sie die Freiwilligkeit [la spontanéité] der Volksabstimmung zugunsten Italiens sicherstellen⁵. Gramont berichtet das — und seufzt dabei, die Dinge seien zu ernst, als daß man darüber lachen könne. Eben der nämliche Gramont hat aber früher einmal seiner Regierung nahegelegt⁶, man solle die aus der Rom-

¹ Cavour an den Conte L. di S. Rosa (1860) bei Chiala Lettere usw., Nr. 1692 [6, 553].

² Cavour an Massari 1859, August 9, ebenda Nr. 692 [3, 121].

³ L'Empire libéral 4 (1899), 389.

⁴ La Farina an Cavour 1859, September 27, Chiala 6, 446.

⁵ Le secret de l'Empereur 1, 250.

⁶ Ebd. 1, 45.

barbei zurückkehrenden Truppen ihren Weg durch Savoyen nehmen lassen. Es ließe sich machen, daß die Savoyarden, von plötzlicher Begeisterung erfaßt, sich für den Anschluß an Frankreich erklärten. Als es dann nach vollzogener Abtretung zur Volksabstimmung kommen sollte, berief sich Gramont auf seine vieljährigen Turiner Erfahrungen¹, erklärte, keine Behörden der Welt verführe brutaler als die piemontesischen; vollziehe sich die Abstimmung unter deren Leitung, so sei das Ergebnis sicher für Frankreich ungünstig. Wie hat Thiers über die Volksabstimmungen gespottet², die unter dem Beistand erst von 80 000, dann von 100 000, endlich von 200 000 Bajonetten stattfanden; über die Beschließung von Palermo (1867), welche die Begeisterung für den Einheitsstaat neu beleben sollte, die sich bei der Volksabstimmung angeblich mit brennender Leidenschaft kundgegeben hatte, dann aber unliebsam, bis zum Aufruhr wider den Einheitsstaat abgeflaut war! Die Väter der neuitalienischen Volksabstimmungen hätten in den Kanon ihrer unbedingten und unabänderlichen Kulturgesetze vor allem dieses aufnehmen sollen: „Die Welt will ja betrogen sein, so soll ihr dieses reichlich zuteil werden.“ Wenn nun aber sogar von sozialdemokratischer Seite zugegeben wird, die uneingeschränkte Formel vom Selbstbestimmungsrecht der Völker sei sehr zweideutig, sonach weder heilig noch ewig, wie Mancini wollte und mit ihm weite Kreise des einstigen Radikalismus und Liberalismus, so kann man darin einen Fortschritt politischer Einsicht sehen, einen Fortschritt auf dem Wege zu einer abgeklärten Auffassung des Selbstbestimmungsrechtes. Eine solche ruht auf dem Grund des Naturrechtes und hält sich im Rahmen geltenden Staatsrechtes und völkerrechtlichen Vertragsrechtes. Konservativ gerichtete Staatsmänner versagen keineswegs einem solchen wohlbedachten und wohlbegründeten Selbstbestimmungsrecht ihre Anerkennung. So sagte beispielsweise Seine Erzellenz Graf v. Hertling einst im Deutschen Reichstag³: „Die Ministerverantwortlichkeit ist die Formel, durch die das konstitutionelle Staatsrecht das eigene Recht des Monarchen in Einklang zu bringen sucht mit dem Recht der Selbstbestimmung, auf welche ein mündiges Volk nie verzichten kann.“

Robert v. Rositz-Kienec S. J.

Um das Leben der Angebornen.

Seit Beginn des Jahrhunderts zählen wir im Deutschen Reich fast fünf Millionen Gräber von Kindern des ersten Lebensjahres. Wohl an die vier Millionen der lieben Kleinen starben durch unsere meist ahnungslose Schuld. Ach, das ist eine tief traurige Erkenntnis, die gebieterisch jenen überaus erfreulichen Wandel fordert, den die Not der Zeit ersehnt und verheißt, indem sich alle maßgebenden Kreise unseres Volkes mehr und mehr zusammenfinden, um durch eine ganz bedeutend erweiterte, wirklich großzügige und energische Förderung des Säuglings- und Kleinkinderschutzes das kostbare Leben der Neugeborenen

¹ Gramont an Thoubenel 1860, März 13, ebd. 1, 76.

² Rede im gesetzgebenden Körper 1867, März 18, Moniteur vom 19. März, Nr. 78, S. 322.

³ 1908 November 10, Stenogr. Bericht 5400 a.